

Freunde und Förderer

**der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg
Diözesanverband Münster e.V.**

SATZUNG

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen *Freunde und Förderer der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Diözesanverband Münster*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Haltern am See. Der Verein wurde am 29. September 2012 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a. die Schaffung eines Netzwerks, in dem Kompetenzen und Fachwissen sowie die Lust aufs Pfadfindersein nach dem aktiven Leitersein zusammen kommen können.
 - b. die ideelle und finanzielle Unterstützung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) im Diözesanverband Münster in seinen pädagogischen, seelsorglichen und sozialen Aufgaben.
 - c. Unterstützung der Aktivitäten der DPSG im Diözesanverband Münster durch die Vereinsmitglieder.
 - d. Unterstützung bei der Beschaffung von Materialien für die Arbeit der DPSG im Diözesanverband Münster.
 - e. Die Stärkung des Zusammenhaltes der Vereinsmitglieder durch geeignete Aktivitäten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft und die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Austritt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet jeweils zum 31.12., wenn die schriftliche Austrittserklärung bis zu zwei Monate vorher eingegangen ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

- (5) Juristische Personen werden durch ihre vertretungsberechtigten Organe oder durch sie schriftlich bevollmächtigte Personen mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Stimme einer juristischen Person darf nicht an eine Natürliche Person übertragen werden, die bereits stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung ist
- (6) Die Mitglieder des DPSG Diözesanvorstandes haben die Möglichkeit, für die Dauer ihrer Amtszeit beitragsfrei Vereinsmitglieder zu werden.

§4 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 ORGANE

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Vertretungen bzw. Bevollmächtigungen sind nur für juristische Personen zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr (erste Jahreshälfte) zusammen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder auf dem elektronischen Wege vom Vorstand einzuladen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren,
 - b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (5) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern eine Woche vor Beginn der Versammlung angekündigt worden sind.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§7 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht nur aus natürlichen Personen und zwar aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Beisitzer
 - e. einem Mitglied des Vorstandes der DPSG im Diözesanverband Münster

Der Vorstand soll paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes der DPSG im Diözesanverband Münster gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Der Vorstand der DPSG im Diözesanverband Münster entscheidet, welches Mitglied die Vorstandsaufgabe im Verein wahrnimmt. Mitglieder des Vorstandes der DPSG im Diözesanverband Münster können nicht zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins gewählt werden.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Geschäftsführung des Vereins,
 - b. Entscheidung über Projekte und Maßnahmen des Vereins, sowie die Verwendung der Mittel. Hierzu kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erstellen.
 - c. Beratung von Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (6) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann bezüglich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden das Verbot des §181 BGB aufgehoben werden.

§8 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§9 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §6 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendwerk Sankt Georg e.V., Haltern am See, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung verabschiedet.

Münster, 29. September 2012

Kentia L. Gross
Rüdiger Niehaus
Erhard Dering
Ina Müller
Jens Bräunlein
Birgit Fering-Bückner
Sylvia Krieger
Wolfgang Wobal
Herbert Kuhn
Filippine Koxauer
Tobias Patschke
Dirk Spatmann
Christian Schmitt

Andreas Niehaus
Wolfgang Frenn
Th. Hering
Jürgen Wessel
Olivia + Bärbel
Frank Witten
Michael Heistmann
Jürgen Junius
Bodo Völkel
Katharina
Peter Mühl
Emhard Kries
Wolfgang Witten

Kerstin Grewen
Rüdiger Niehaus
Dirk Spatmann
+ Fering